

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4523

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

09. September 2020

## Home-Office steuerlich berücksichtigen; Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln

### Stellungnahme des Finanzministeriums

Sehr geehrter Herren Vorsitzende,

zur Frage der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit im häuslichen Bereich nehme ich wie folgt Stellung:

#### 1. Geltende Rechtslage

##### 1.1. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 EStG)

- Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -orga-

nisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird; eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) ist unschädlich (BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2017, BStBl I S. 1320).

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.
- Ausnahme: Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.
- Rückausnahme: Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden; dies gilt auch, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Es ist unerheblich, ob die/der Stpfl. Eigentümer\*in oder Mieter\*in des Hauses /der Wohnung (im Folgenden Wohnung) ist.

## 1.2. Mobiler Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung

Unter „Home-Office“ wird häufig nicht ein Arbeitszimmer (wie unter 1.1. beschrieben), sondern ein Arbeitsplatz wie z. B. PC-Arbeitsplatz am Esstisch oder Arbeitsecke im Wohnzimmer in der ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Wohnung verstanden. Aufwendungen, die hierfür entstehen, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen.

## 1.3. Arbeitsmittel

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers vorliegen, sind Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. einen Schreibtisch oder Drucker als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

## 1.4. Auswirkungen auf Personen, die infolge der Pandemie in der Wohnung gearbeitet haben

- Während des Lockdowns stand i. d. R. kein Arbeitsplatz im Betrieb mehr zur Verfügung, so dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (abgeschlossener Raum, ausschließlich oder nahezu ausschließlich berufliche/betriebliche Nutzung) Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (siehe 1.1.) bis zu 1.250 Euro abziehbar sind.

- Hingegen sind die Aufwendungen für einen mobilen Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung nicht abziehbar (1.2.).
- In beiden Fällen entfallen in dieser Zeit die Werbungskosten/ Betriebsausgaben für Fahrten zur Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer)

Anmerkung: Das bedeutet aber auch, dass im Regelfall tatsächlich weniger Kosten entstehen. Die Steuerersparnis durch die Entfernungspauschale ist in der Regel geringer als die variablen Kosten (Benzin, Kosten für ÖPNV) für die Fahrt.

## 2. Systematische Erwägungen

Die geltende Einkommensteuersystematik basiert auf dem Nettoprinzip, d. h., betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen mindern die Steuerbemessungsgrundlage. Das bedeutet auch, dass Aufwendungen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasst sind und nicht nach objektiven Kriterien aufteilbar sind, die Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Vor dem Hintergrund, dass Aufwendungen für eine im häuslichen Umfeld ausgeübte Tätigkeit einen Bezug zur Privatsphäre haben, hat der Gesetzgeber die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer gesonderten Regelung unterworfen, insbesondere die sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnbereich gefordert. Die Berücksichtigung von Aufwendungen, bei denen die Trennung von privat veranlassten Ausgaben nicht eindeutig und nach objektiven Kriterien möglich ist, stellt diesen Grundsatz in Frage.

Bei der Nutzung eines mobilen Arbeitsplatzes in der Wohnung entstehen in der Regel nur minimale Zusatzkosten zum Beispiel durch erhöhten Stromverbrauch. Diese Kosten sind in der Regel geringer als die Home-Office Pauschale, die derzeit im politischen Raum diskutiert wird (vgl. Pressemitteilung vom 13.07.2020 Hessisches Ministerium der Finanzen: 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro pro Jahr). Eine steuerliche Pauschale, die höher als die tatsächlichen Kosten ist, ist steuersystematisch abzulehnen.

Andererseits kann sich das Einkommensteuerrecht den aktuellen Entwicklungen nicht verschließen. Die Veränderungen in der Arbeitswelt sind solche Entwicklungen, die erörtert werden müssen. Dabei dürfen die Praktikabilität und die Steuergerechtigkeit im Einzelfall nicht unberücksichtigt bleiben.

## 3. Gesetzgebungsverfahren

Die Diskussion sollte sich daher nicht nur auf den mobilen Arbeitsplatz in der häuslichen Umgebung beschränken, sondern die gesamte berufliche Tätigkeit im häuslichen Umfeld in den Blick nehmen.

Aus Sicht des Finanzministeriums sollte deshalb geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können. Gerade die Entwicklung in der jüngsten Zeit und die Aussagen sowohl von Seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmervertretungen lassen vermuten, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell „Home-Office“ Gebrauch gemacht werden wird.

Es ist beabsichtigt, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) einen entsprechenden (Prüf-)Antrag in den Finanzausschuss des Bundesrates einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp